

Bekanntmachung der Genehmigung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage Buch am Forst“ der Stadt Lichtenfels.

Stadt Lichtenfels

(für eine „Photovoltaik-Freiflächenanlage in Buch am Forst“)

Mit Bescheid vom 09.10.2020 - AZ SG Nr. SG 31 – 610/12 L50 hat das Landratsamt Lichtenfels für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage in Buch am Forst“ der Stadt Lichtenfels. genehmigt. Die Stadt Lichtenfels hat mit Beschluss vom 14.09.2020 die Aufstellung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage in Buch am Forst“ der Stadt Lichtenfels als Satzung beschlossen. Diese Genehmigung dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Lichtenfels, Stadtbauamt, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer-Nr. 53, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist ergänzend im Internet unter www.lichtenfels.de einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler
5. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Lichtenfels, den 22.10.2020

STADT LICHTENFELS

Amtstafel:

angeschlagen am 22.10.2020

abgenommen am 23.11.2020


.....
Erster Bürgermeister
Andreas Hügerich